



SERVICE

PENSIONSSICHERUNGSBEITRAG – CHRONOLOGIE UND FAKTEN

Der Pensionssicherungsbeitrag (nunmehr Beitrag) gemäß § 13a PG 1965 wurde zur Stabilisierung der klassischen Beamtenpension (80 Prozent des Letztbezuges) eingeführt und hatte zwei Komponenten:

1. wurde er im selben Ausmaß erhöht, wie es zu Differenzen zwischen der damaligen Pensionserhöhung der Beamten zur Pensionserhöhung im ASVG kam. Und
2. wurde er dann erhöht, wenn die Aktiven eine Pensionsbeitragserhöhung hinnehmen mussten. Aus dem ersten Titel gab es eine zweimalige Erhöhung von 0,07 Prozent und 0,05 Prozent auf insgesamt 0,12 Prozent. Aus dem zweiten Titel erfolgte mit der Pensionsbeitragserhöhung für die Aktiven von 10,25 auf 11,75 Prozent eine weitere Erhöhung von 1,5 auf 1,62 Prozent.

Mit der Abkoppelung der Pensionserhöhungen der Beamten von den Erhöhungen der Aktiven und damit der Überleitung der Beamten-Pensionisten ins ASVG verlor die Ziffer 1 ihre Berechtigung. Der Pensionssicherungsbeitrag wurde wieder um 0,12 Prozent reduziert und blieb wegen der fortdauernden Beitragserhöhung der Aktiven auf 1,5 Prozent. Das System wurde damit begründet, dass für den Erhalt des besonderen Beamtenpensionsrechtes Aktive wie Pensionisten eben erhöhte Beiträge zu leisten haben.

Hier ist bereits ein gewaltiger Unterschied gegenüber dem ASVG eingetreten, weil bei den Beamten im Gegensatz zu den ASVG-Versicherten keine Beitragsgrundlage eingezogen ist und daher schon aus diesem Grund weitaus höhere Beiträge anfallen.

Im Jahre 1997 wurde auch die Durchrechnung ab dem Jahr 2002 beschlossen, wodurch der Erhalt des Systems 80 Prozent des Letztbezuges Jahr für Jahr weniger gegeben war und ist. Es wurden daher Begleitmaßnahmen festgelegt.

Die Reform 1997 sah ein Auslaufen des Pensionsbeitrages ab dem Jahr 2017 vor, mit der Pensionsreform 2000 wurden diese Beträge um 0,8 Prozent angehoben, sodass der Pensionsbeitrag 2,3 Prozent betrug und erst ab dem Jahre 2020 wegfallen sollte.

VERSCHLECHTERUNG DURCH REFORM 2003

Mit der Pensionsreform 2003 wurden alle Rahmenbedingungen zur Pensionsbemessung und Pensionserhöhung verschlechtert. Nach unserer Ansicht war dies eine budgetäre Maßnahme, die den Beitrag nach § 13a PG ohne weitere Begründung um ein Prozent angehoben hat. Durch die Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre musste die degressive Tabelle für die bisher in der Durchrechnung gedeckelten bis zum Jahre 2024 verlängert werden, und nach derzei-

tigem Stand fällt der Beitrag erst ab diesem Zeitpunkt weg. Dies gilt allerdings nur für die nach dem 1. 1. 2003 in den Ruhestand Getretenen; für die vor diesem Zeitpunkt in Pension gegangenen Beamten gilt der Prozentsatz von 3,1 unverändert weiter. Wenn schon nicht die Höchstbeitragsgrundlage Berücksichtigung gefunden hat, so darf nicht übersehen werden, dass es eine erkleckliche Gruppe von – nach den Begriffen des ASVG – „Klein- und Mittelpensionisten“ gibt, die von ihrer Pension den Beitrag zu entrichten haben und im Bereich der Sozialversicherung einen Selbstbehalt bei der BVA haben.

Die Bundesvertretung der Pensionisten in der GÖD sieht diese Gruppe gegenüber den ASVG-Pensionisten als besonders benachteiligt an, auch wenn der Verfassungsgerichtshof (allerdings nicht im Plenum) anders entschieden hat.

Die BV der Pensionisten hat seit 2006 eine Adaptierung bzw. den Wegfall des § 13a gefordert, in den Verhandlungen mit der Verwaltung wurde aber darauf nicht eingegangen. Im letzten Entwurf einer Dienstrechtsgesetznovelle, die mit der GÖD verhandelt wurde, wäre ein Vorschlag der Verwaltung vorgelegen, der Beziehern von kleinen Pensionen bis zum Eineinhalbfachen des Ausgleichsrichtsatzes die Streichung des § 13a geboten hätte. Allerdings fehlt dieses Angebot wieder im von der Verwaltung versendeten Entwurf der Dienstrechtsgesetznovelle.

BEITRAG ZUR GÄNZE STREICHEN

Die angeführte Maßnahme kann jedoch nur der Anfang sein, den Beitrag zur Gänze zu streichen. Der Grund: Von der Pension des Beamten sind die Sozialversicherungsbeiträge nicht durch eine Höchstbeitragsgrundlage beschränkt, was bei einem gleich hohen Brutto- bezug von etwa 7000 Euro monatlich einen Beamten gegenüber vergleichbaren ASVG-Bediensteten im Jahr 7000 Euro mehr kostet (das heißt eine Monatspension). Durch die Höchstbemessungsgrundlage und der auf sie folgenden Deckelung für Bezieher höherer Beamtenpensionen wird die jährliche Erhöhung nur minimiert, was für die Betroffenen einen Wertverlust von zirka 20 Prozent seit dem Jahr 2000 darstellt.

Es kann nicht sein, dass durch das Zusammenwerfen zweier gänzlich unterschiedlicher Pensionssysteme laufend auf einen Zielpunkt hingearbeitet wird, nämlich die Volkspension – und das zu Lasten einer Gruppe. Im Gegensatz zum übrigen ASVG besteht nämlich beim Bund kein Ausweichen auf Firmenpensionen – und damit sind die bereits im Ruhestand befindlichen Kolleginnen und Kollegen gemeint. Ansonsten sind uns die Probleme bei der Gestaltung einer Pensionskasse gerade zum jetzigen Zeitpunkt sehr bekannt.

Dr. Otto Benesch